

Auch im vergangenen Jahr mußten wir die Erfahrung machen, daß die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß noch nicht überall durchgesetzt worden war.

(Unter anderem trifft das für die Abteilungen XIV der BV Erfurt, Magdeburg und Karl-Marx-Stadt zu.)

Die Durchsetzung dieses Sicherheitserfordernisses ist in den meisten Fällen nur lösbar durch Veränderungen im Arbeits- und Beaufsichtigungsregime, ist nur durchführbar, wenn man sich von alten Vorstellungen trennt und generell neue Wege beschreitet.

Damit im engen Zusammenhang steht natürlich auch die Frage, inwieweit der Informationsabfluß durch Strafgefangene im Rahmen ihrer persönlichen Verbindungen verhindert wird.

Oberster Grundsatz zum Auftreten gegenüber Strafgefangenen muß die konsequente Durchsetzung der in der Hausordnung für Strafgefangene festgelegten Verhaltensweisen sein.